



Tarifordnung familienergänzende Kindertagesbetreuung

Art. 1 | Grundsätze

Das Engagement der Gemeinde Bettwiesen zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss Art. 3 bis 5 dieser Tarifordnung. Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind.

Art. 2 | Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, die

- a) ihre Kinder in einer Betreuungsinstitution der WPO Region (Liste der Betreuungsinstitution sind unter folgendem Link zu finden: www.wirtschaftsportal-ost.ch/kinderbetreuung), und die
- b) mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

Falls für eine Betreuungsinstitution in der Standortgemeinde eine separate Tarifordnung besteht, ist diese zu beachten.

Art. 3 | Berechnung Unterstützungsbeiträge

Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Individueller Prämienvorbildung (IPV). Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen durch das zuständige Amt der Gemeinde ermittelt.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimente, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

1. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
2. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
3. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
4. geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt oder

5. in eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Erwerbspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

Die zuständige Gemeindestelle beurteilt folgende Ausnahmefälle:

- Kinder mit Migrationshintergrund (Empfehlungen von beteiligten Stellen werden berücksichtigt);
- Kinder mit Defiziten in Sozialkompetenzen oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Erhaltung der Vermittelbarkeit von Eltern auf Stellensuche;
- Krankheit des betreuenden Elternteils.
- Durch die KESB zugewiesene Fälle

Art. 4 | Berechnung des massgebenden Einkommens (IPV)

Die Berechnung des IPV-Einkommens erfolgt gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben. Ist eine Berechnung des IPV Einkommens nicht möglich (z.B. wegen Neuzuzug in die Schweiz, Quellenbesteuerung, etc.) legt die Gemeinde das provisorische Einkommen fest.

Art. 5 | Tarifeinstufung, Festlegung der Unterstützungsbeiträge

Die Tarifeinstufung erfolgt gemäss dem Tarifmodell der Gemeinde. WPO kann den Gemeinden mögliche Mustertarife zur Verfügung stellen oder die Gemeinde orientiert sich direkt bei ihren Nachbargemeinden.

Art. 6 | Alterskategorien

Für die Berechnung des Betreuungsschlüssels wird eine Unterscheidung in folgende Alterskategorien empfohlen:

- a) Säuglinge sind Kinder im Alter von 3 bis 18 Monaten.
- b) Kinder im Alter ab 19 Monaten bis 6 Jahre.

Art. 7 | Umfang der Unterstützung

Die Gemeinde zahlt Unterstützungsbeiträge basierend auf 48 Wochen / Jahr (4 Betreuungswochen / Monat), unabhängig davon, ob die Betreuungsinstitution Betriebsferien oder das ganze Jahr geöffnet hat.

Unterstützungsbeiträge werden nur in Zusammenhang mit Betreuungsverträgen ausbezahlt. Ausserordentliche Betreuungstage, welche nicht in einem Betreuungsvertrag aufgeführt sind, werden nicht vergütet. Ändert der Betreuungsumfang oder die Alterskategorie der Kinder, sind die Eltern verpflichtet, dies umgehend bei der Gemeinde zu melden.

Art. 8 | Neuberechnung

Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die Eltern liefern die nötigen Angaben der zuständigen Gemeinde. Die Gemeinde teilt die neuen Einstufungen den Eltern mit. Der neue Unterstützungsbeitrag wird jeweils ab 1. Januar des Folgejahres angewendet.

Sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als CHF 5'000 pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung innert Monatsfrist bei der Gemeinde beantragen.

Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als CHF 5'000 pro Jahr, sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist der zuständigen Gemeinde mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Art. 9 | Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen ein Unterstützungsbeitrag festgelegt, welcher die Eltern stärker begünstigt bzw. begünstigen als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge der Gemeinde geschuldet.

Art. 10 | Vollzug

Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung – insbesondere die Berechnung der einzelnen Beiträge der Gemeinde erfolgt durch die zuständige Gemeindestelle.

Die Beiträge werden direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. In Ausnahmefällen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung oder das Parlament.

Art. 11 | Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird auf den xx.xx.2024 in Kraft gesetzt.

Anhang:

Tarifliste der Gemeinde Bettwiesen

Für den Gemeinderat

Patrick Marcolin
Gemeindepräsident

Corinne Oertig
Gemeindeschreiberin